

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Homburger, Günther Friedrich Nolting, Helga Daub, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/3242 –**

Verwaltungsaufwand für die Administration von Wehrpflichtigen, Wehr-, Zivildienst- und Ersatzdienstleistenden

Vorbemerkung der Fragesteller

In jedem Jahr werden alle männlichen deutschen Staatsbürger wehrpflichtig, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Dies sind zurzeit pro Jahr etwa 400 000.

Zur Ableistung des Wehrdienstes herangezogen werden können 18- bis 22-Jährige, d. h. beispielsweise, dass im Jahr 2004 Männer aus den Jahrgängen 1982 bis 1986 zur Bundeswehr einberufen werden oder aber Wehrrersatzdienst leisten könnten.

Seit einigen Jahren werden aus den zur Verfügung stehenden Jahrgängen kaum mehr als ein Drittel der Wehrpflichtigen zur Bundeswehr einberufen. Zusätzlich steigt die Anzahl derjenigen, die trotz Tauglichkeit keinerlei Dienst – weder Wehrdienst, Zivildienst oder Ersatzdienst – ableisten. Diese gravierende Gerechtigkeitslücke wird auch durch zahlreiche Gerichtsurteile bestätigt.

Die Bundeswehrverwaltung, mit derzeit noch mehr als 100 000 Mitarbeitern sowie Teile der militärischen Strukturen, beschäftigt sich in erheblichem Umfang mit der Administration und Durchführung der Allgemeinen Wehrpflicht.

Ebenfalls erhebliche Teile von Truppe und Verwaltung sind gebunden, um ein Wehrrersatzwesen und eine Reservistenorganisation aufrechtzuerhalten, die aus einer Zeit stammt, in der es als sicherheitspolitisch notwendig galt, der Bundeswehr eine Aufwuchsfähigkeit von ca. 500 000 auf mehrere Millionen Soldaten zu erhalten.

Die sicherheitspolitische Notwendigkeit dieser Aufwuchsfähigkeit wird von den meisten Fachleuten wie Bündnispartnern heute nicht mehr gesehen, weil die Vorwarnzeiten bei einer entstehenden konventionellen Bedrohung heute deutlich länger sind. Die Aufrechterhaltung von Verwaltungsstrukturen wie Wehrrersatzwesen, Kreiswehrrersatzämtern, Reservistenorganisation u. Ä., die vielfach noch die Strukturen von vor 1990 abbilden, scheint angesichts ständig rückläufiger Zahlen bei der Umfangstärke der Bundeswehr und der darin enthaltenen Anteile an Wehrpflichtigen ausgesprochen anachronistisch.

Vorbemerkung der Bundesregierung zu den Fragen 1 bis 6:

Die Wehrpflichtigen eines Geburtsjahrgangs stehen nicht nur während eines Jahres, sondern grundsätzlich während eines Zeitraumes von 7 Jahren (vom 18. Lebensjahr bis zum 25. Lebensjahr) zur Ableistung des Grundwehrdienstes bzw. im Falle der Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer zum Zivildienst heran. Durch die seit Juli 2003 geltenden Einberufungsrichtlinien wurde diese Altersgrenze – im Vorgriff auf eine gesetzliche Regelung – zunächst administrativ auf das 23. Lebensjahr gesenkt.

Das mit den Fragen 1 bis 6 erbetene Datenmaterial bezieht sich daher auf die Geburtsjahrgänge, die seit 1998 die für den Grundwehrdienst festgesetzte allgemeine Heranziehungsgrenze überschritten haben. Im Einzelnen sind dies die Geburtsjahrgänge 1973 bis 1980.

1. Wie hat sich der jährliche Umfang der zur Ableistung des Grundwehrdienstes heranstehenden wehrpflichtigen Männer seit 1998 entwickelt?

Geburtsjahrgang	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979*	1980*
Kalenderjahr	1998	1999	2000	2001	2001	2003	2003	2003
Erfasste	388 516	381 354	377 213	391 832	409 835	410 610	415 467	440 158

* Infolge der Absenkung der allgemeinen Heranziehungsgrenze hat sich der ursprüngliche Ausschöpfungszeitraum dieser Geburtsjahrgänge von 2004 (GebJg 1979) bzw. 2005 (GebJg 1980) verkürzt. Hierdurch bedingt ist auch der Anteil der Wehrdienstleistenden an den Erfassten dieser Geburtsjahrgänge rückläufig.

2. Wie hoch ist seit 1998 der prozentuale Anteil der aus der Gruppe der im jeweiligen Jahr zur Ableistung des Grundwehrdienstes heranstehenden Männer gewesen, die tatsächlich Wehrdienst geleistet haben?

Geburtsjahrgang	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980
Wehrdienst	39,7 %	39,2 %	40,1 %	40,5 %	38,9 %	37,5 %	34,5 %	31,2 %
davon:								
Grundwehrdienst	37,2 %	36,5 %	37,3 %	37,6 %	36,0 %	34,8 %	32,1 %	29,0 %
Längerdienster (SaZ)	2,5 %	2,7 %	2,8 %	2,9 %	2,9 %	2,7 %	2,4 %	2,2 %

3. Wie hoch ist seit 1998 der prozentuale Anteil der aus der Gruppe der im jeweiligen Jahr zur Ableistung des Grundwehrdienstes heranstehenden Männer gewesen, die Zivildienst geleistet haben?

Geburtsjahrgang	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979*	1980*
Zivildienst	23,5 %	25,8 %	27,5 %	28,9 %	28,3 %	28,2 %	28,3 %	27,6 %

* Infolge der Absenkung der allgemeinen Heranziehungsgrenze hat sich der ursprüngliche Ausschöpfungszeitraum dieser Geburtsjahrgänge von 2004 (GebJg 1979) bzw. 2005 (GebJg 1980) verkürzt. Hierdurch bedingt ist auch der Anteil der Zivildienstleistenden an den Erfassten dieser Geburtsjahrgänge rückläufig.

4. Wie hoch ist seit 1998 der prozentuale Anteil der aus der Gruppe der im jeweiligen Jahr zur Ableistung des Grundwehrdienstes heranstehenden Männer gewesen, die einen Ersatzdienst geleistet haben?

Geburts-jahrgang	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980
Ersatz-dienst*	3,9 %	4,0 %	4,1 %	4,0 %	3,9 %	3,6 %	3,5 %	3,0 %
davon:								
Wehrersatz-wesen	3,4 %	3,5 %	3,6 %	3,5 %	3,4 %	3,1 %	3,0 %	2,8 %
Zivildienst	0,5 %	0,5 %	0,5 %	0,5 %	0,5 %	0,5 %	0,5 %	0,5 %

* Unter dem Begriff „Ersatzdienst“ sind im Wesentlichen Polizeivollzugsbeamte, Helfer im Zivil-/Katastrophenschutz sowie Entwicklungshelfer zusammengefasst. Diese Dienste können sowohl von Grundwehrdienst- als auch Zivildienstpflichtigen abgeleistet werden. Aus diesem Grunde sind in den vorstehenden Angaben die entsprechenden Daten des Wehrersatzwesens und des Zivildienstes enthalten.

5. Wie hoch ist seit 1998 der prozentuale Anteil der aus der Gruppe der im jeweiligen Jahr zur Ableistung des Grundwehrdienstes heranstehenden Männer gewesen, die aus gesundheitlichen Gründen (Ausmusterung) keinerlei Dienst zu leisten brauchten?

Geburts-jahrgang	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980
Aus-musterung*	20,4 %	15,5 %	15 %	11,9 %	13,4 %	14 %	14,7 %	15,7 %
davon:								
Wehrersatz-wesen	20,2 %	18,3 %	14,8 %	11,7 %	13,2 %	13,8 %	14,5 %	15,6 %
Zivildienst	0,2 %	0,2 %	0,2 %	0,2 %	0,2 %	0,2 %	0,2 %	0,1 %

* = Nicht Wehrdienstfähige und nicht Zivildienstfähige.

6. Wie hoch ist seit 1998 der prozentuale Anteil der aus der Gruppe der im jeweiligen Jahr zur Ableistung des Grundwehrdienstes heranstehenden Männer gewesen, die zwar tauglich waren, aber trotzdem zu keinem Dienst herangezogen wurden?

Geburtsjahrgang	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980
Ausschöpfungs-rest*	2,1 %	2,4 %	2,8 %	3,9 %	4,8 %	4,8 %	6,2 %	7,2 %

* Bezogen auf die Anzahl der Erfassten eines Jahrganges versteht man unter dem Ausschöpfungsrest den Anteil der Wehrpflichtigen, die trotz Verfügbarkeit keinen Dienst i. S. v. Artikel 12a Abs. 1 und 2 GG geleistet haben. Verfügbarkeit für den Wehrdienst/Zivildienst liegt vor, wenn im konkreten Einzelfall weder eine gesetzliche Wehrdienst-/Zivildienstausnahme noch ein Einberufungshindernis, z. B. eine Zusage der Nichteranziehung, vorliegt.

7. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Personalumfang der Verwaltung, die sich mit der Erfassung der Wehrpflichtigen befasst?

Gemäß § 15 Abs. 4 Wehrpflichtgesetz ist die Erfassung Aufgabe der Länder. Sie wird im Regelfall von den Meldebehörden durchgeführt. Eine Aussage über den Personalumfang der mit der Erfassung betrauten Verwaltung ist daher von hier aus nicht möglich.

8. Wie hoch ist der Personalumfang der Verwaltung, die sich mit der Musterung befasst?
Hat sich hier seit 1998 eine quantitative Veränderung ergeben?
10. Sofern die Anzahl der seit 1998 in jedem Jahr aus dem verfügbaren Personalangebot einzuberufenden Wehrpflichtigen sich verringert hat, inwieweit hat dieses Auswirkungen auf den Personalumfang bei Kreiswehersatzämtern usw. gehabt?
11. Welchen Umfang hat das Personal, das in Bundeswehr und Bundeswehrverwaltung ausschließlich oder überwiegend mit der Administration der Wehrpflicht befasst ist?
12. Welchen Umfang hat das Personal, das in Bundeswehr und Bundeswehrverwaltung ausschließlich oder überwiegend mit der Administration ehemals wehrpflichtiger Reservisten befasst ist?

Beginnend mit dem so genannten Rotbuch (1991) wurde in der Territorialen Wehrverwaltung, wozu auch das Wehersatzwesen gehört, eine konsequente Aufgabenstraffung vorgenommen. In den vergangenen Jahren wurde den sich ändernden Rahmenbedingungen sowohl durch Einsatz einer leistungsfähigen und modernen IT-Unterstützung als auch durch Einführung neuer Organisationsstrukturen Rechnung getragen.

Insbesondere in den Kreiswehersatzämtern sind im Rahmen der Einführung einer prozessorientierten Teamstruktur neue Wege beschritten worden. Das Konzept des so genannten Standardisierten Kreiswehersatzamtes basiert auf der Zahl der zu untersuchenden Wehrpflichtigen und erlaubt es damit, die demografische Entwicklung im Sinne einer effizienten und wirtschaftlichen Verwaltung unmittelbar zu berücksichtigen. Diese mit Wirkung vom 1. Mai 2003 eingeführte Organisationsstruktur verwirklicht darüber hinaus die Leitlinie zur Verbesserung der Rahmenbedingungen und Steigerung der Attraktivität des Wehrdienstes.

Neben den Kreiswehersatzämtern nehmen auch die Wehrbereichsverwaltungen und ihre Außenstellen, das Bundesamt für Wehrverwaltung sowie das Bundesministerium der Verteidigung in Teilbereichen Aufgaben des Wehersatzwesens wahr. Alle diese Behörden haben in den vergangenen Jahren nachhaltige Umstrukturierungsmaßnahmen vollzogen, die bedarfsorientiert sowohl die Auflösung von Dienststellen als auch die Umwandlung in Außenstellen zur Folge hatten. Darüber hinaus haben sie sich Umgestaltungsprozessen unterzogen, die sich sowohl in aufbau- als auch in ablauforganisatorischer Hinsicht bis auf die Ebene der den Dienstposten zuzuordnenden Aufgaben auswirkten.

Die Festlegung der neuen Dienstposteninhalte bedeutete in der Mehrzahl der Fälle eine völlig neue Zuschneidung von Dienstposten nach den Gesichtspunkten der Auslastung, des reibungslosen Arbeitsablaufs sowie bei Bedarf der Kundenorientierung. Die aus Gründen der Optimierung vorgenommenen Zentralisierungen und neuen Aufgabenzuschneide über Organisationseinheiten und Fachbereiche hinaus lassen eine vergleichende Betrachtung auf Aufgaben- und Dienstpostenebene zwischen der Dienstpostensituation 1998 und der derzeitigen Dienstpostensituation nicht zu. Eine Grundlage für die Quantifizierung von Reduzierungen, die seit 1998 aufgrund von geänderten Rahmenbedingungen erzielt worden sind, kann daher nur der Dienstpostengesamtbestand bilden. Insgesamt führten die Maßnahmen, die seit 1998 im Zusammenhang mit der Erneuerung der Bundeswehr ergriffen wurden, in der dem Bundesministerium der Verteidigung nachgeordneten Wehersatzorganisation zu einer Reduzierung um rund 22 % von 6 561 auf 5 106 Dienstposten.

Die Ministerweisung vom 1. Oktober 2003 zur Transformation der Bundeswehr wird zu weiteren maßgeblichen Umstrukturierungsmaßnahmen und Reduzierungen im Bereich der Wehrrersatzorganisation führen.

9. Wie hoch ist der Personalumfang der Verwaltung, die sich mit der Einberufung befasst?

Hat sich hier seit 1998 eine quantitative Veränderung ergeben?

Mit der Aufhebung der Verrichtungsspezialisierung zu Gunsten einer (ganzheitliche) Bearbeitung in den Betreuungsreferaten des Bundesamtes für den Zivildienst beträgt der Personalumfang, der sich mit der Einberufung von anerkannten Kriegsdienstverweigerern befasst, 88 Personen. Der Anteil der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Einberufung beträgt durchschnittlich 30 %. Der Personalumfang hat sich seit 1998 um ca. 25 % reduziert.

13. Welche Kosten entstehen schätzungsweise pro Jahr betriebswirtschaftlich und volkswirtschaftlich aufgrund von Durchführung und Administration der Wehrpflicht?

Zahlenmaterial auf Grund einer betriebs- oder volkswirtschaftlich fundierten Rechnung liegt nicht vor.

14. Wie viel Personal der Bundeswehr ist pro Jahr mit der Ausbildung von Wehrdienstleistenden beschäftigt?

Mit der Ausbildung von Grundwehrdienstleistenden sind derzeit 3 889 Soldatinnen und Soldaten befasst.

15. Kann die Bundesregierung eine Einschätzung darüber abgeben, welcher Vollzugaufwand und welche Kosten entstünden, wenn der von einigen politischen und gesellschaftlichen Kreisen geforderte Pflichtdienst bzw. ein soziales Pflichtjahr auch für junge Frauen eingeführt werden würde?

Nein.

16. Wie viele Einberufungsbescheide sind im Jahr 2003 und 2004 ergangen, in Zahlen aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Kreiswehrrersatzämtern und den jeweiligen Einberufungsterminen?

Die nach Kreiswehrrersatzämtern aufgeschlüsselten Zahlen über die in den Jahren 2003 und 2004 zu den jeweiligen Haupteinberufungsterminen erlassenen Einberufungsbescheide ergeben sich aus der nachstehenden Aufstellung:

	Einberufungstermin					
	Jan. 03	Apr. 03	Jul. 03	Okt. 03	Jan. 04	Apr. 04
Wehrbereichsverwaltung Nord						
Aurich	314	295	209	237	447	278
Bad Oldesloe	285	231	241	243	292	137
Braunschweig	791	588	489	608	516	285
Bremen	266	254	187	271	368	342

	Einberufungstermin					
	Jan. 03	Apr. 03	Jul. 03	Okt. 03	Jan. 04	Apr. 04
Wehrbereichsverwaltung Nord						
Göttingen	281	242	246	273	329	249
Hamburg	526	446	387	392	463	254
Hannover	644	569	486	478	514	243
Itzehoe	208	219	186	0	0	0
Kiel	413	339	265	313	320	278
Lüneburg	363	358	255	290	441	281
Meppen	532	488	383	398	504	287
Neubrandenburg	916	613	470	483	526	429
Nienburg	325	289	186	252	488	265
Oldenburg	515	407	384	413	453	236
Rostock	746	561	445	566	589	368
Schleswig	395	357	361	393	554	314
Schwerin	718	430	405	353	453	323
Stade	432	385	338	393	485	283
Gesamt	8 670	7 071	5 923	6 356	7 742	4 852
Wehrbereichsverwaltung West						
Arnsberg	285	268	182	181	404	234
Bonn	467	399	360	352	304	245
Darmstadt	380	332	290	327	354	184
Detmold	310	284	248	225	219	173
Dortmund	665	693	619	498	391	229
Düsseldorf	314	354	299	269	515	328
Essen	478	441	343	276	270	191
Gelnhausen	316	261	287	327	309	193
Herford	370	351	396	318	234	159
Jülich	343	398	331	328	356	266
Kaiserslautern	350	238	194	166	176	240
Kassel	422	337	295	378	369	227
Koblenz	478	586	358	359	487	489
Köln	512	484	498	485	431	313
Mainz	292	282	230	187	215	168
Mönchengladbach	339	272	292	353	309	200
Münster	460	433	352	295	400	209
Recklinghausen	360	370	337	355	332	222
Saarlouis	308	213	234	253	210	122
Siegen	376	285	314	284	354	238
Solingen	231	201	190	137	230	179
Trier	273	326	197	156	227	247
Wesel	509	426	434	412	324	263
Wetzlar	339	286	284	279	235	149
Wiesbaden	318	260	325	240	260	263
Gesamt	9 495	8 780	7 889	7 440	7 915	5 731

	Einberufungstermin					
	Jan. 03	Apr. 03	Jul. 03	Okt. 03	Jan. 04	Apr. 04
Wehrbereichsverwaltung Ost						
Bautzen	477	399	409	433	506	273
Berlin	1 686	1 471	1 414	1 363	1 711	1 109
Chemnitz	810	700	611	483	526	337
Cottbus	967	629	415	480	550	309
Dresden	898	710	645	629	1 065	719
Erfurt	569	484	565	554	523	377
Frankfurt /Oder	530	455	452	582	465	326
Gera	510	379	360	439	424	284
Halle	670	547	270	459	512	340
Leipzig	750	639	714	698	825	499
Magdeburg	755	613	432	441	531	396
Mühlhausen	561	523	350	433	507	333
Neuruppin	571	519	428	485	524	367
Potsdam	564	460	476	546	520	381
Stendal	439	344	438	409	537	358
Suhl	483	432	474	378	508	240
Wittenberg	401	388	387	356	565	368
Zwickau	431	367	288	460	443	278
Gesamt	12 072	10 059	9 128	9 628	11 242	7 294
Wehrbereichsverwaltung Süd						
Augsburg	329	347	217	224	262	199
Bamberg	227	217	285	234	261	172
Bayreuth	327	281	269	360	379	214
Deggendorf	590	462	260	234	257	195
Donaueschingen	333	311	260	248	316	204
Freiburg	429	390	321	315	349	246
Heilbronn	362	369	286	312	358	220
Ingolstadt	306	253	221	206	177	130
Karlsruhe	524	527	392	410	576	342
Kempten	246	408	283	232	248	145
Mannheim	306	319	265	267	317	196
München	522	468	380	343	362	190
Nürnberg	564	470	363	344	446	311
Ravensburg	291	211	164	197	187	106
Regensburg	269	295	268	319	348	194
Schwäbisch Gmünd	337	275	245	233	259	157
Stuttgart	477	447	399	440	513	300
Traunstein	275	319	260	216	333	122
Ulm	293	185	183	192	195	114
Weiden	245	245	272	255	340	245
Würzburg	736	744	370	265	240	160
Gesamt	7 988	7 543	5 963	5 846	6 723	4 162
Alle KWEA	38 225	33 453	28 903	29 270	33 622	22 039

17. Wie viele Einsprüche gegen diese Einberufungsbescheide gab es, in Zahlen aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Kreiswehrrersatzämtern und den jeweiligen Einberufungsterminen?
18. Welche Art von Einsprüchen gegen diese Einberufungsbescheide gab es, in Art und Zahlen aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Kreiswehrrersatzämtern und den jeweiligen Einberufungsterminen?
19. Wie viele Einsprüche und welche Art von Einsprüchen gegen diese Einberufungsbescheide hatten vor ordentlichen Gerichten Erfolg, in Art und Zahlen aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Kreiswehrrersatzämtern und den jeweiligen Einberufungsterminen?
20. Wie viele Einsprüche und welche Art von Einsprüchen gegen diese Einberufungsbescheide hatten vor dem Kreiswehrrersatzamt Erfolg, in Art und Zahlen aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Kreiswehrrersatzämtern und den jeweiligen Einberufungsterminen?

Hierüber werden keine Statistiken geführt.

21. Wie schätzt die Bundesregierung die Chance ein, Einspruch gegen einen Einberufungsbescheid unter Berufung auf die Wehrungerechtigkeit zu legen, zum einen vor dem Kreiswehrrersatzamt, zum anderen vor ordentlichen Gerichten?

Von der Rechtsprechung ist anerkannt, dass der Grundsatz der Wehrgerechtigkeit nicht dadurch verletzt wird, dass mehr verfügbare Wehrpflichtige vorhanden sind, als zu einem bestimmten Zeitpunkt benötigt werden. Nicht alle zur Verfügung stehenden Wehrpflichtigen müssen einberufen werden. Entscheidend ist vielmehr, dass die Einberufungen nicht willkürlich erfolgen und der überwiegende Teil aller verfügbaren Wehrpflichtigen auch zum Wehrdienst herangezogen wird. Untersuchungen über die Ausschöpfung der Geburtsjahrgänge lassen den Schluss zu, dass die Mehrzahl der zur Verfügung stehenden Wehrpflichtigen zum Wehrdienst oder einem vergleichbaren Dienst herangezogen wird.

Vor diesem Hintergrund weisen die Wehrrersatzbehörden Widersprüche von Wehrpflichtigen gegen ihre Einberufung zum Grundwehrdienst zurück, wenn sie mit fehlender Wehrgerechtigkeit begründet werden.

Aus dem Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsgerichts Köln liegt bislang ein Urteil vor, in dem das Gericht die Einberufung zum Grundwehrdienst für rechtswidrig erklärt. Gegen dieses Urteil ist Revision eingelegt worden.

Die bislang von Wehrpflichtigen angerufenen Verwaltungsgerichte außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Verwaltungsgerichts Köln haben dessen Rechtsauffassung bislang nicht geteilt und in Eilverfahren keine Veranlassung gesehen, die Verfassungsmäßigkeit der allgemeinen Wehrpflicht in Frage zu stellen. Anträge von Wehrpflichtigen auf vorläufigen Rechtsschutz sind daher ausnahmslos von diesen Gerichten abgelehnt worden.

22. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass unterschiedliche Gerichte zu unterschiedlichen Urteilen zur Frage der Rechtmäßigkeit der Einberufung unter Berufung auf die Wehrungerechtigkeit kommen zum einen im Hinblick auf die Rechtsunsicherheit und zum anderen im Hinblick auf die Zukunft der Wehrpflicht?

Das Grundgesetz, Artikel 97 Abs. 1, garantiert die richterliche Unabhängigkeit. Die Bundesregierung beabsichtigt daher nicht, die Tatsache zu bewerten, dass verschiedene Gerichte unterschiedliche Entscheidungen zur Einberufungspraxis der Wehrrersatzbehörden getroffen haben. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in der Revisionsache (vgl. Antwort zu Frage 21) bleibt abzuwarten.